



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Paderborner Brauerei  
Haus Cramer GmbH  
Halberstädter Str. 45  
33106 Paderborn

## Der Landrat

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Bielefeld

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ [bielefeldd@kreis-paderborn.de](mailto:bielefeldd@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **42213-23-600**

Datum: 25.06.2024

**Vorhaben**     **Antrag auf Erhöhung der Kapazität der Bierproduktion/ Erweiterung der Ammoniak Kälteanlage**

**Antragsteller**     Paderborner Brauerei  
Haus Cramer GmbH, Halberstädter Str. 45, 33106 Paderborn

**Grundstück**     Paderborn, Halberstädter Str. 45

<b>Gemarkung</b>	Paderborn	Paderborn
<b>Flur</b>	49	49
<b>Flurstück</b>	186	190

## GENEHMIGUNGSBESCHIED

### I. TENOR

Auf den Antrag vom 24.11.2023 mit Eingang vom 07.12.2023 mit den Nachträgen zuletzt vom 30.04.2024 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.27.1 und 10.25 des Anhangs der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Brauerei und der Ammoniak-Kälteanlage erteilt.

\* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33XXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

#### Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Erhöhung der Bierproduktionskapazität auf 4.000 hl pro Tag bzw. 1.050.000 hl pro Jahr.
2. Erweiterung der Ammoniakkälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 14,4 t Ammoniak.
3. Erweiterung des Produktionsgebäudes
4. Errichtung von 2 Gärtanks mit je 3.000 hl und 1 Gärtank mit 800 hl (Gärkeller).
5. Errichtung von 6 Lagertanks mit je 2.420 hl im Gebäude.
6. Errichtung von 3 Drucktanks mit je 2.150 hl im Gebäude.
7. Errichtung von 1 CO2 Lagertank, Volumen 81.000 l im Freien.

Standort: Halberstädter Str. 45, 33106 Paderborn  
Gemarkung Paderborn, Flur 49, Flurstück 186, 190.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Produktionskapazität Bier von 4.000 hl pro Tag bzw. 1.050.000 hl pro Jahr  
Ammoniakkälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 14,4 t Ammoniak

Betriebszeiten: Sonntag 22.00 bis Samstag 22.00 Uhr

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und hat nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

7.27.1 G, E „Brauereien mit einer Produktionskapazität von 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,“

10.25 „Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.“

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung

- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen  
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

## II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang.

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:  bestehend aus:	<b>Malzlagerung (Bestand)</b>  Malzannahme und Malzentnahme Entstaubung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:  bestehend aus:	<b>Malzlagerung (Bestand)</b>  Silozellen 1 - 9
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:  bestehend aus:	<b>Schroterei (Bestand)</b>  Schroterei
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:  bestehend aus:	<b>Sudhaus (Bestand)</b>  Maischepfanne 1 und 2 je 370 hl Würzesammelgefäß 1 und 2 Würzekochung 1x Whirlpool 1, 2, 3 Nass/Schrot Mühle 16 t/h Läuterbottich 1x
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:  bestehend aus:	<b>Gärkeller (Änderung)</b>  Hefetanks: HT- 1 – 8 zwischen 30 hl – 300 hl Gärtanks: GT 1.1/1.2/1.3/1.4/1.5/2.1/2.2/2.3/2.4/2.5 jeweils 3.000 hl Änderung: zusätzlich 2x Gärtanks GT 1.6 und GT 2.6 jeweils 3.000 hl Änderung: zusätzlich HT9 800 hl

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Lagerkeller (Änderung)</b>
bestehend aus:	Lagertanks: LT 1.1/1.2/1.3/1.4/1.5 LT 2.1/2.2/2.3/2.4/2.5 LT 3.1/3.2/3.3/3.4/3.5 LT4.1/4.2/4.3/4.4/4.5 LT 5.1/5.2/5.3/5.4/5.5 Änderung: zusätzlich 6x Lagertanks LT 1.6/2.6/3.6/4.6/5.6/6.6 zu je 2.420 hl

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Filterkeller (Bestand)</b>
bestehend aus:	Kieselfurfilter A0.20 Schichtenfilter A0.21 Kühlung Bierabgabe Entalkoholisierung

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Drucktankkeller (Änderung)</b>
bestehend aus:	Drucktank: DT 1.1 – 1.5 (5x 250 hl) DT 2.1 – 2.6 (6x 500 hl) DT 3.1 – 3.3 (3x 2.150 hl) DT 4.1 – 4.3 (3x 2.150 hl) DT 5.1 – 5.3 (3x 2.150 hl) DT 6.1/7.1/8.1 (je 2.150 hl) Mischtank: MT 10.1 – 10.5 (5x 2.150 hl) Dekantiertank: DEK 1 und 2 (je 250 hl) Entgastes wasser 500 hl EAA Destille (Alkohol Wassertank) 496 hl Änderung: zusätzlich 3x Drucktanks DT 9.1, DT 10.1, DT 11.1 (je 2.150 hl)

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Abfüllung (Bestand)</b>
bestehend aus:	Trockenbereich, Nassbereich, Kartonagenlager

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Stapelhalle (Bestand)</b>
bestehend aus:	Voll- und Leergut

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Betriebsmagazin (Bestand)</b>
bestehend aus:	Lagerräume für Paletten, Kronkorken, Flaschen, Dosen, Kästen Filterhilfsstoffe, Etiketten
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Reinigungsanlagen (Bestand)</b>
bestehend aus:	Reinigung Sudhaus, Reinigung Unifiltrat, Reinigung Filterkeller, Reinigung Filtrat
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>CO2 Rückgewinnung und Lagerung (Änderung)</b>
bestehend aus:	CO2 Verdampfer, CO2 Kompressoren, Gaswäscher, Schaumabscheider Änderung: zusätzlicher Lagertank für flüssig CO2, Volumen 81.000 l, Betriebsdruck 20 bar
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Druckluftherzeugung (Bestand)</b>
bestehend aus:	Kompressor
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Kälteerzeugung (Änderung)</b>
bestehend aus:	Ammoniak Lagertanks Änderung: Ammoniakmenge wird erhöht von 13.400 kg auf 14.400 kg
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Chemikalienlager, R + D Lager (Bestand)</b>
bestehend aus:	Flachbodentank B 1.1, B 1.2 je 20 m <sup>3</sup> Natronlauge 50% Flachbodentank B 1.3, 16,5 m <sup>3</sup> Natronlauge 50 % Flachbodentank B 1.4, 8 m <sup>3</sup> Natronlauge 25 % Flachbodentank B 3.1, 7 m <sup>3</sup> Calciumchlorid 34 % Flachbodentank B 3.2, 7 m <sup>3</sup> Salpetersäure 53 % Flachbodentank B 8.1, 7 m <sup>3</sup> Bandöl Acifoa Fass- und Gebindelager IBC, Kanisters und Fässer diverse Reinigungsmikalien
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Wasseraufbereitung (Bestand)</b>
bestehend aus:	Filtration

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	<b>Abwassertechnik (Bestand)</b>
bestehend aus:	Vorbehandlung

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt

C) Auflagen

Anzeige und Mitteilungspflichten

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 3) Der Bauherr oder der Bauleiter hat den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 u. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 4) Der Bauaufsichtsbehörde müssen vor Baubeginn mit Prüf – oder Aufstellbescheinigungen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 folgende Nachweise vorliegen:

- **Nachweis über die Standsicherheit**

Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den für die Baugenehmigung erforderlichen Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zu stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

- 5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn geeignete Bauleiter / innen und ggfls. Fachbauleiter / innen entsprechend § 53 BauO NRW 2018 zu bestellen. Die Namen sind mit der Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).

#### Wasserschutz- und abfallrechtliche Bestimmungen

- 6) Die bei Baumaßnahmen anfallenden Bau- oder Abbruchabfälle wie z. B. Bauschutt, Erdaushub, Glas, Papier, Holz, Kunststoff, Metall, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterialien sind unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit keine in der GewAbfV benannten Ausnahmetatbestände vorliegen..
- 7) Schadstoffhaltige Abfälle (Asbest, Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien, künstliche Mineralfasern (KMF), schädlich verunreinigte Baustoffe etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- 8) Die durchgeführte Entsorgung aller angefallenen Abfälle und Bodenmaterialien sind nach Art, Menge und Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 9) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind, soweit nicht ausgeschlossen, der Deponie „Alte Schanze“ zuzuführen.
- 10) Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdbestandteil oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 11) Hinweis:  
Sollen Recyclingbauschutt oder andere mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden (z. B. als Wege- und Baugrundbefestigung), ist dies nur unter den in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Voraussetzungen (u.a. chemischen Gehalte und Einbauweisen) möglich. Der Einbau erfolgt in Eigenverantwortung.

Detailliertere Informationen und Ansprechpartner sind auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter dem Stichwort „Recyclingbauschutt“ zu finden.

- 12) Sollten bei Erdarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder bei ähnlichen Eingriffen in den Boden Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn (Ansprechpartner: Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639) umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigten Böden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Hinweise:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

- 13) Es ist ein Betriebstagebuch über Instandhaltung, Störungen und Ammoniakfüllungen aller Kälteanlagen zu führen (Nr. 4.8 der TRAS 110).
- 14) Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen sowie nachstehend genannte geforderte Dokumentationen sind bezogen auf den letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Paderborn Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz / Untere Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 15) Gemäß § 5 BImSchG ist die Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN EN 378 zu beachten und bei der Errichtung bzw. Änderung und dem geänderten Betrieb einzuhalten.
- 16) Für die Ammoniak-Kälteanlage ist eine Dokumentation analog des Anhangs 2 der TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen - zu erstellen.
- 17) Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z.B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 18) Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 19) Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. (§ 5 Abs. Nr. 3 BImSchG).
- 20) Vor Inbetriebnahme der geänderten Ammoniak-Kälteanlage hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen.
- 21) Alle 5 Jahre sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 22) Die schalltechnische Untersuchung der AKUS GmbH vom 09.11.2013, Berichts.-Nr. GEN-23 1124 03 ist mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den emissionsrelevanten Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, verbindlicher und bei der Nutzung des Betriebsgeländes zu beachtender Bestandteil der Genehmigung.

### Baurechtliche Bestimmungen

- 23) Das Brandschutzkonzept Nr. 23-2494B des Sachverständigen Josef Gabriel mit Datum vom 26.04.2024 mit den dazugehörigen Anlagen ist Bestandteil der Bauvorlagen und für die Bauausführung verbindlich. Jede Abweichung, Änderung oder Ergänzung bedarf einer erneuten Baugenehmigung (Nr. 11.12 VVBauPrüfVO).
- 24) Aus brandschutztechnischer Sicht sind zu dem Brandschutzkonzept noch folgende brandschutztechnische Anforderungen hinzuzufügen:
- a. Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen**  
Im Bereich der Löschwassereinspeisung für die geplante, halbstationäre Löschanlage ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr gemäß MRFlw vorzusehen. Die Fläche ist entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen und dauerhaft frei und zugänglich zu halten. [§§ 3, 5, 14, 50 BauO NRW i.V.m. 5.2.2 MIndBauRL]
  - b. Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung**  
Da fehlende Zuluftflächen über die automatische Umschaltung (Zuluftbetrieb bei Auslösen RWA) der CO<sub>2</sub>-Absaugventilatoren kompensiert werden sollen, sind diese zur dauerhaften Sicherstellung einer wirksamen Entrauchung im Funktionserhalt (mindestens 30 min) auszuführen. [§§ 3, 14, 50 BauO NRW i.V.m. 5.7 MIndBauRL]
  - c. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall**
    - Da an der Brandmeldeanlage „wesentliche Änderungen“ vorgenommen werden, sind diese im Vorfeld einvernehmlich mit dem Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Brandschutzdienststelle der Stadt Paderborn abzustimmen. Im Übrigen verweisen wir auf die „Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehren im Kreis Paderborn“. [§§ 3, 14, 50 BauO NRW i.V.m. DIN 14675]
    - In Bezug auf den vorgenannten Punkt (3.) sind die Laufkarten nach DIN 14675 zu aktualisieren/zu ergänzen. [§§ 3 (1), 14, 50 BauO NRW]

### Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 25) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 26) Entsprechend Nr. 4.2.1 der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" müssen die Notausgänge von Maschinenräumen im Verlauf eines Fluchtweges liegen, nach außen zu öffnende Türen haben und entweder direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Die Türen müssen dicht, selbstschließend und so beschaffen sein, dass sie von innen jederzeit geöffnet werden können (Anti-Panik-System). Die Türen müssen eine Feuerbeständigkeit von mindestens 1 h haben, die verwendeten Werkstoffe und die Konstruktion müssen nach DIN EN 1634-1 geprüft sein.
- 27) Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen (Gaswarneinrichtung) ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden (Nr. 4.4 TRAS 110).

28) Die in der Prüfbescheinigung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 27.11.2023, Auftragsnummer 8121137946-000110, festgestellten Mängel, sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu beheben.

#### IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 24.11.2023 mit Eingang vom 07.12.2023 mit den Nachträgen zuletzt vom 30.04.2024 hat die Paderborner Brauerei Haus Cramer GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Brauerei und der Ammoniakkälteanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.27.1 G E und 10.25 E des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.26.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert überschritten wird, war nach § 5 i. V. mit § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 31.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.26.2 G E des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Paderborn
- der Bezirksregierung Detmold,
- dem Landrat des Kreises Paderborn hier:
  - Amt 66 Umweltamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Bereich der Stadt Paderborn und liegt nach den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 280 „Halberstädter Straße“ der Stadt Paderborn und den tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb eines GI-Gebietes mit Nutzungsbeschränkung. Die Stadt Paderborn hat Planungsrechtlich keine Bedenken.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005) heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfüllen die gesetzlichen und technischen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es besteht daher nicht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus den vorherigen Genehmigungen kann auf einen AZB verzichtet werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

#### V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.

#### VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag

Bröckling

Durchschrift

## VII. HINWEISE

- A) Allgemeine Hinweise
- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
  - 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
  - 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
- B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
  - 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
  - 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz,

Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Anfahrerschutz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, §§ 7,8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Abs.2 BetrSichV).
  - 3) Die Ammoniak-Kälteanlage darf als überwachungsbedürftige Anlage erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- D) Baurechtliche Hinweise
- 1) Entsprechend § 42a BauO NRW sind für das Nichtwohngebäude Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben, solange keine kompensatorischen Maßnahmen nachgewiesen oder ein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung gestattet wird.

### Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten	
<b>1</b>	<b>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung</b>		
	Inhaltsverzeichnis	4	
	Antragsformular BImSchG	10	
	Begründung Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	1	
<b>2</b>	<b>Pläne</b>		
	Karte Geoportal	2	
	Karte Geoportal mit Hauptwindrichtung	2	
	Luftbild TIM online	2	
	B-Plan Nr. 280 Halberstädter Straße	2	
<b>3</b>	<b>Bauvorlagen</b>		
	Bauantragsformulare	2	
	Berechnung des Maß der baulichen Nutzung	2	
	Flurkarte M 1: 2.000		
	Zeichnung Lageplan M 1: 500		
	Zeichnung Erdgeschoss Produktionsgebäude M 1: 100		
	Zeichnung Obergeschoss M 1: 100		
	Zeichnung Ansichten SO, SW; Schnitt A-A M 1: 100		
	Baubeschreibung Formular	4	
	Berechnung Baukosten	1	
	Berechnung Netto-Raumflächen	3	
	Brandschutzkonzept v. 26.04.2024	54	
	<b>4</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
		Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14
		Fließbild	1
Zeichnung Ausschnitt Erdgeschoss			
Zeichnung Ausschnitt Obergeschoss			
Fließbilder		11	
Geruchsgutachten des TÜV Nord v. 08.09.2023		33	
Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH v. 09.11.2023		18	
Bericht Emissionsmessungen Sudhaus des TÜV Nord v. 14.08.2023		92	
Bericht Emissionsmessungen Malzlagerung des TÜV Nord v. 10.08.2023		23	
Formulare BImSchG		114	
Prüfbericht Kälteanlagen		26	
Prüfbescheinigung Ammoniak TÜV Nord		7	
Checkliste TRAS 110 Ammoniak	8		

	Verzeichnis AwSV Anlagen	3
	Verzeichnis Gefahrstoffkataster	26
	Relevanzprüfung AZB	8
<b>5</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	9
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	2

## Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung –
UVPG 2010	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 2010)-
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW
BauGB	Baugesetzbuch – BauGB
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
TRAS 110	Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen))
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG
LWG	Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG –
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz